Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 14ten September **1838.**

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1923. die Verordnung über die Beschränkung des Provokations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen vom 29. Juli c., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1924. vom 5. August c., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rhein-Provinz betreffend,

No. 1925. vom 10. August c., die Erweiterung der Betriebs-Frist für die zum mindern Maisch-Steuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brauereien betreffend, und

No. 1926. vom 11. August c., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner von Jakobsdorff zur evangelischen Kirche zu Conitz.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats sich eine Kirche ihrer Confession wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so wird in Betreff der evangelischen Einwohner von Jakobsdorff, im Conitzer Kreise, auf Grund der deshalb gepflogenen Verhandlungen hiemit Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Zur evangelischen Kirche zu Conitz werden auf den Grund der von dem Besitzer zu Jakobsdorff in der Eingabe vom 14ten Mai c. abgegebenen Erklärung und der Verhandlung vom 5ten d. M. die evangelischen Bewohner von Jakobsdorff gastweise eingepfarrt.

Gegeben in Marienwerder den 15ten September 1838.

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Conitz tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, bezieht die Stolgebühren von den evangelischen Bewohnern zu Jakobsdorff nach der für die erwähnte Kirche bestehenden Stoltaxe, übenimmt dagegen aber auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die eingepfarrte Gemeinde.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarr-Bauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, das Dominium Jakobsdorff ist dagegen von allen Beiträgen dieser Art befreit.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Jakobsdorf zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Conitz erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner zu Jakobsdorff sich mit Genehmigung der Obrigkeit von diesem Pfarrverbande trennen.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 29sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Am 15ten Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehrkursus in der Königlichen Provinzial-Gewerbschule zu Graudenz. Diejenigen jungen Leute, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung und ihre sittliche Führung bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Garnisons-Prediger und Rektor Jakobi bis zum 4ten Oktober zu melden und dessen Anordnungen über ihre Prüfung und Aufnahme zu gewärtigen.

Indem wir über den Zweck dieser gewerblichen Bildungsanstalt und das Maaß der zur Aufnahme-Befähigung erforderlichen Vorbereitung auf den näheren Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten September v. J. (S. 284. u. 289.) Bezug nehmen, machen wir zur Vermeidung von

Mißverständnißen ausdrücklich bemerklich, daß die Provinzial-Gewerbschule nicht mit den sogenannten Handwerks-Schulen, in welchen den Handwerks-Lehrlingen eine Nachhilfe im Lesen, Schreiben und den andern nothwendigsten Elementar-Kenntnissen gewährt zu werden pflegt, verwechselt werden darf, sondern daß ihre Aufgabe im Allgemeinen darin besteht, diejenigen jungen Leute, welche sich für die höheren Gewerbefächer ausbilden wollen, mit den wissenschaftlichen Grundsätzen bekannt zu machen, auf deren Anwendung die Fortschritte in den technischen Gewerben beruhen, und sie zugleich im Zeichnen jeder Art und den sonstigen Fertigkeiten zu üben, welche hiefür unentbehrlich sind.

Da der Kursus der Gewerbschule jährlich und der Eintritt in dieselbe im Laufe des Lehrganges nicht zulässig ist, so werden Alle, welche in dem Lehrjahre 18$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ daran Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, den zur Anmeldung bestimmten Termin wohl zu beachten.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt, dagegen aber auch erwartet, daß die Zöglinge sich durch Fleiß, Wohlverhalten in der Anstalt, und sittliche Führung außerhalb derselben, der ihnen zu Theil werdenden Vergünstigung werth bezeigen werden, indem die Nichterfüllung dieser unerläßlichen Bedingungen der Theilnahme an dem Unterrichte die Ausschließung von demselben zur unausbleiblichen Folge haben muß.

Marienwerder, den 5ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 5ten Juni c., betreffend das Verbot der Anwendung, der mit giftigen Farbestoffen gefärbten Papiere zu Arznei-Behältnissen, machen wir die Herren Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungs-Bezirkes in Folge diesfälligen höheren Auftrages auf die mit der Verwendung solcher Papiere zu dem angegebenen Zwecke verbundene Gefahr aufmerksam, und verpflichten dieselben, sich zu dem angegebenen Zwecke nur des mit unschädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papieres bei eigener Verantwortung für die etwanigen Folgen, und bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. für die zu unserer Kenntniß gelangenden diesfälligen Verabsäumnisse, zu bedienen.

Marienwerder, den 30sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Eickfier, Schlochauer Kreises ist die Rothlauf-Seuche unter den Schweinen ausgebrochen und deshalb der Verkehr mit Borstenvieh untersagt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27sten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen des eingetretenen Mangels an Blutegeln, hat der Verkaufspreis derselben in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks erhöht werden müssen, und ist demzufolge vom 15ten d. M. ab, vorläufig auf 2 Sgr. pro Stück, festgesetzt worden.

Marienwerder, den 3ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Mechaniker und Manufakturisten Carl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28sten August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiral-Rahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Machine zu Flanellen und groben Tüchern, nach ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 5ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

den Debit von Viehsalz zu ermäßigten Preisen betreffend.

Zur Ausführung des §. 4. des Regulativs des Königlichen Staats-Ministeriums vom 29sten Juni d. J. (Gesetzsammlung pro 1838 Stück 23. Seite 361.) den Debit eines besonders bereiteten Viehsalzes betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Salz-Debits-Stellen mit den daselbst gedachten Formularen zu den Anmeldungen des Bedarfs an Viehsalz für das Jahr 1839 versehen worden sind. Diejenigen, welche

Viehsalz zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, die vorbezeichnete Anmeldung bis spätestens Ende Oktober dieses und jeden künftigen Jahres bei derjenigen Salz-Debits-Stelle, in deren Debits-Sprengel sie wohnen, abzugeben, zu welchem Ende oberwähnte Formulare unentgeldlich bei der Debits-Stelle in Empfang genommen werden können.

Danzig, den 8ten September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

Der Blutegelhändler Carl Heinrich Christian Karstens aus Hamburg und sein Gehilfe Ludwig Jacob Fränkel aus Hamburg haben die ihnen zu Hamburg am 30sten April c. ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepässe, welche zuletzt am 14ten Juli c. auf dem Grenz-Zoll-Amte Opalinza bei Willenberg visirt waren, am 16ten August c. zwischen Pliwaczewo, Thorner Kreises und Neuhoff verloren und diese Pässe werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 4ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Es sind bei uns 2 Stücken Silbers, welche aus einem Kirchen-Diebstahle herzurühren scheinen, nämlich

a) ein größeres, äußerlich theilweise vergoldetes,
b) ein kleineres dünnes, inwendig vergoldetes und auf der Außenseite mit einem erhabenen vergoldeten Rande versehenes Stückchen,

eingeliefert worden.

Beides scheinen Theile eines Kelches und zwar das kleine vom obern Rande desselben, das größere dagegen der obere Theil seines Fußes zu sein. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird zum Nachweise seines Eigenthums hierdurch aufgefordert, widrigenfalls der Verkauf derselben veranlaßt werden wird.

Graudenz, den 7ten September 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Nachbenannte Tagelöhner-Wittwe Marianna Radtke geborne Völkner aus Miruschin im Kreise Neustadt, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 6ten September d. J. von hier aus der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden, und die Kreis-Gensdarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf dieselbe strenge acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 9ten September 1838.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Alter — 39 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haar — schwarzbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, schwach, Augen — hellblau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung:

Ein roth kattuner, mit Boy gefütterter Rock, eine schwarze Schürze, lederne Schuhe, eine schwarze Mütze, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde, beide mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

...sonal-
...ik der
...tlichen
...örden.

Der zeitherige Vice-Dechant, Pfarrer Franz Bonin zu Kommorsk ist zum Dechanten im Dekanat Neuenburg befördert und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten August Franz Friedrich Havenecker zu Paderborn, ist die erste Unterlehrer-Stelle an dem Königlichen Gymnasium zu Kulm verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.)